

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Markneukirchen**

### **vom 24.04.2014**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (GVBl. S. 822) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (GVBl. S. 840) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 24.04.2014 mit Beschluss Nr. 33/2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Gebührenpflicht**

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Markneukirchen, außer für schulische Zwecke, ist gebührenpflichtig. Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 2 – Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtungen sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 – Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der städtischen Einrichtungen. Vertraglich gebundene Nutzungszeiten sind generell zu bezahlen, unabhängig davon, ob diese Zeiten tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird bei einmaliger Benutzung 3 Tage nach dieser Nutzung, bei mehrmaliger Nutzung jeweils am Quartalsende zur Zahlung fällig. Sie ist an die Stadt Markneukirchen zu zahlen.

#### **§ 4 – Maßstab und Höhe**

Für die Benutzung der nachfolgenden städtischen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren (unabhängig von der Anzahl der nutzenden Personen) in folgender Höhe je Stunde erhoben:

##### **1. Sporthalle Gymnasium Markneukirchen**

- 1.1 Bei Nutzung der ganzen Sporthalle (beide Hallenfelder, Gymnastikraum, Umkleideräume) zu Veranstaltungen an Wochenenden außerhalb des regelmäßigen Trainingsbetriebes oder der regelmäßigen Ausübung des Vereinssportes
  - für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) 3,00 EUR/h
  - für Erwachsene
    - ohne Erhebung von Eintrittsgeldern 16,50 EUR/h
    - mit Erhebung von Eintrittsgeldern 32,00 EUR/h

Zusätzlich zu vorgenannten Benutzungsgebühren für Erwachsene wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 35,00 EUR erhoben.

1.2	Bei Nutzung der Sporthalle zur Ausübung des regelmäßigen Trainingsbetriebes oder der Ausübung des Vereinssportes	
1.2.1	bei gleichzeitiger Nutzung von zwei Hallenfeldern	
	- für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	3,00 EUR/h
	- für Erwachsene (ab 18 Jahre)	12,00 EUR/h
1.2.2	bei Nutzung eines Hallenfeldes	
	- für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	0,00 EUR/h
	- für Erwachsene (ab 18 Jahre)	8,00 EUR/h
1.2.3	bei Nutzung des Gymnastikraumes	
	- für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	0,00 EUR/h
	- für Erwachsene (ab 18 Jahre)	4,50 EUR/h

## **2. Kirchsteigturnhalle**

	- für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	0,00 EUR/h
	- für Erwachsene (ab 18 Jahre)	3,50 EUR/h

## **3. Schulturnhalle Erlbach**

	- für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	0,00 EUR/h
	- für Erwachsene (ab 18 Jahre)	5,00 EUR/h

### **§ 5 – Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

Auf schriftlichen Antrag des Benutzers kann diesen die öffentliche Einrichtung zu wichtigen Veranstaltungen (zum Beispiel Wettkämpfe oder Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung) entgeltfrei bzw. ermäßigt zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen. Eine entgeltfreie Benutzung ist ausgeschlossen, wenn die Benutzung kommerziellen Zwecken dient.

### **§ 6 – Ausfall angemeldeter Benutzung**

Die Benutzer haben die Möglichkeit, den Ausfall angemeldeter Benutzungen (zum Beispiel während der Schulferien oder saisonbedingt) der Stadtverwaltung 4 Wochen vor dem Ausfall schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird für den Zeitraum des Ausfalls keine Benutzungsgebühr erhoben.

### **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Einrichtungen der Stadt Markneukirchen vom 24.03.2010 außer Kraft.

Markneukirchen, den 24.04.2014

A. Jacob  
Bürgermeister